

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Geschäftskunden der Interix GmbH mit Stand vom 15. Juli 2026

1. Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Leistungen, welche die Interix GmbH, Annemarie-Renger-Str. 21b, 55130 Mainz (nachfolgend „Interix“ genannt) gegenüber ihren gewerblichen Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) erbringt, insbesondere die Lieferung von Rechnersystemen mit und ohne Software, Reparaturen, Installationen, Beratungen, Lieferungen und Leistungen anderer Art, insbesondere isolierte Lieferung von Individual- oder Standard-Software.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Die AGB sind Bestandteil sämtlicher Angebote der Interix und Verträge zwischen Interix und dem Kunden und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert werden. Jede Abweichung von den AGB bedarf der Schriftform. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden akzeptiert die Interix nicht, auch wenn die Interix solchen Einkaufs- oder Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder Leistungen in Kenntnis solcher Einkaufs- oder Vertragsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebote, Schriftform

2.1 Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Preislisten und sonstige Unterlagen, die Interix dem Kunden überlässt sind freibleibend, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten wird keine Haftung übernommen. Technische Änderungen bleiben vorbehalten und sind im Rahmen des Zumutbaren durch den Kunden hinzunehmen.

2.2 Aufträge werden nur durch schriftliche Bestätigung der Interix verbindlich angenommen.

2.3 Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform. Führt die Änderung zu einer Erhöhung des Preises, so ist der Kunde mit einer Frist von 10 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.4 An allen von Interix überlassenen Unterlagen, Plänen, Dokumenten und Informationen behält Interix das Eigentum, das Urheberrecht sowie sämtliche geistigen Eigentumsrechte, wenn nichts Anderes vereinbart ist. Ohne Einwilligung durch die Interix dürfen diese Unterlagen, Dokumente und Informationen nicht außerhalb des vorgesehenen Zwecks benutzt, insbesondere nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2.5 Die Interix ist berechtigt, Unteraufträge auch an Subunternehmer zu erteilen. Eine entsprechende datenschutzrechtliche Absicherung wird dabei seitens Interix sichergestellt.

3. Fristen und Termine, Höhere Gewalt

3.1 Soweit die Interix nicht ausdrücklich eine Leistungszeit mit dem Kunden vereinbart, gelten alle Angaben anhand der bei Bestellung bekannten Verhältnisse nur annähernd, die Lieferzeitangabe erfolgt nach bestem Wissen, aber unverbindlich. Zu Teillieferungen ist die Interix berechtigt. Liefer- und/oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen außerhalb der Kontrolle von Interix, welche der Interix die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (nachfolgend zusammen „Höhere Gewalt“ genannt) – hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn die Höhere Gewalt bei Zulieferern der Interix eintreten, hat die Interix auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

3.2 Das Vorliegen von Höherer Gewalt berechtigt die Interix, die Lieferung und/oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder – soweit die Verzögerung nicht auf Streik oder Aussperrung beruht – wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung durch Höhere Gewalt länger als drei Monate, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Interix von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Treten derartige Behinderungen ein, wird die Interix den Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer benachrichtigen.

3.3 Keine der Parteien haftet für einen Schaden oder eine Leistungsverzögerung, die auf einem Ereignis beruht, das von ihr vernünftigerweise weder kontrolliert oder beeinflusst werden kann oder konnte, insbesondere Ereignisse wie Krieg, Aufstände, Explosionen, Feuer, Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Tsunamis, Überschwemmungen, Blitzeinschläge, Stürme), Luftverunreinigungen, politische oder wirtschaftliche Sanktionen, Unfälle, Ausfall von und Störungen in Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Streiks, Boykotte, Sabotage, Quarantäne, Epidemien, Pandemien, Seuchen, behördliche Maßnahmen, Beachtung geltenden (zwingenden) Rechts oder Beachtung von Entscheidungen von Gerichten oder staatlichen Organen wie Gerichten, Behörden und ähnlichen Institutionen, auch bei Zulieferern (Höhere Gewalt).

3.4 Vereinbarte Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, vereinbarte Verfügbarkeiten (Service-Level), vereinbarte Liefer- und/oder Leistungstermine sowie vereinbarte Vertragsstrafen finden keine Anwendung, wenn eine Partei infolge Höherer Gewalt gehindert wird, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

3.5 Die Partei, die sich auf diese Klausel beruft, muss dies der anderen Partei unverzüglich mitteilen.

3.6 Die Parteien sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die die Auswirkung der Höheren Gewalt auf die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen mildert. Insbesondere sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich faire und angemessene Änderungen und Anpassungen des Vertrages zu verhandeln und zu vereinbaren, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Ziel und seinem Geist entsprechen („Änderungsvereinbarung“).

3.7 Sollten die Parteien nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Zustellung der Höheren Gewalt-Benachrichtigung eine Änderungsvereinbarung erzielen, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Höhere Gewalt noch andauert und die Lieferungen und Leistungen aus diesem Grund nicht erbracht werden können.

4. Versendung von Waren

Die Warenversendung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wünscht dieser eine besondere Versandart, gehen Mehrkosten zu seinen Lasten. Für Beschädigung und Verlust während des Transportes haftet Interix nicht. Kosten für Selbstabholung werden nicht vergütet. Die Versicherung des Transportgutes

erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart ist, und auch dann nur auf Kosten des Kunden. Die Interix übernimmt keine Gewähr für die günstigste Versandart.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Die von Interix angegebenen Preise verstehen sich in Euro entsprechend der Angabe in den Angeboten, Preislisten und Rechnungen von Interix zuzüglich Mehrwertsteuer (sofern nicht anders ausgezeichnet) in der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung maßgeblichen Höhe, Kosten der Verpackung, Lieferung, Versicherung und Installation und sonstiger Nebenkosten.

5.2 Liegt zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Liefer- oder Leistungszeit ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen und erhöhen sich währenddessen die Preise der Lieferanten von Interix, so ist die Interix mit Ablauf von sechs Wochen seit Vertragsschluss zur Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt.

5.3 Rechnungen von Interix sind binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig, zahlbar in Euro auf das Geschäftskonto der Interix, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart. Auch der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so darf die Interix ohne Notwendigkeit des Einzelnachweises Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen, soweit der Kunde nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5.4 Bei Zahlungen per Lastschrift sorgt der Kunde für eine ausreichende Kontodeckung. Rücklastschriften sorgen für einen sofortigen Zahlungsverzug seitens des Kunden und werden dem Kunden mit einer Bank- und Bearbeitungsgebühr von 10,00 € berechnet.

6. Aufrechnung, Stundung

6.1 Die Aufrechnung gegen Forderungen der Interix und die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zulässig. In der Annahme von Zahlungsersatzmitteln (Wechsel, Scheck), zu welcher die Interix nicht verpflichtet ist, liegt keine Erfüllung oder Stundung einer Forderung der Interix. Gutschriften auf Wechsel und Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Geldeingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem der Betrag dem Konto der Interix gutgeschrieben worden ist oder die Interix über den Gegenwert verfügen kann. Die Kosten der Verwahrung und Einlösung, insbesondere Diskontspesen, gehen zu Lasten des Kunden.

6.2 Ist mit dem Kunden eine Stundung oder die Hinnahme von Wechseln vereinbart, so wird ohne Rücksicht auf eine solche Vereinbarung und die Laufzeit der Wechsel die Gesamtforderung der Interix fällig, wenn der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug gerät oder die Einlösung von Zahlungsersatzmitteln aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, der Kunde die Forderung der Interix bestreitet oder sonst gefährdet.

6.3 Im Falle der Vermögensverschlechterung des Kunden nach Abschluss des Vertrages ist die Interix außerdem berechtigt, noch nicht erbrachte Leistungen von der vorherigen Zahlung des Entgelts oder der Stellung von Sicherheiten abhängig zu machen. Kommt der Kunde dieser Vorleistungspflicht nicht nach, so kann die Interix nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.4 Zahlungen des Kunden werden gem. § 366 BGB angerechnet. Bestehen neben einer Hauptschuld Kosten- oder Zinsansprüche, so wird die Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst danach auf die Hauptforderung angerechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Interix behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung. Übersteigt der realisierbare Wert der Interix als Sicherheit dienenden Gegenstände und der übrigen Sicherheiten zu Gunsten der Interix die Gesamtforderung der Interix um mehr als 10 %, so ist die Interix auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Interix verpflichtet, in dem Umfang, dass die insgesamt zu Gunsten der Interix bestehenden Sicherheiten die Gesamtforderung der Interix gegen den Kunden nicht um mehr als 10 % übersteigt.

7.2 Wird die von Interix unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (die „Vorbehaltsware“) vom Kunden umgebildet oder verarbeitet, so erfolgt die Umbildung oder Verarbeitung für die Interix. Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch das Eigentum der Interix daran (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware auf die Interix übergeht und dass der Kunde diese Güter unentgeltlich für die Interix verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB. Der Kunde ist zur angemessenen Versicherung der Vorbehaltsware verpflichtet.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Interix berechtigt, die Vorbehaltsware im Werte der fälligen Forderungen zur Sicherung an sich zu nehmen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. Nach Rücknahme ist die Interix zur Verwertung der Ware berechtigt. Der Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

7.4 Der Kunde hat die Interix unverzüglich schriftlich von Pfändungsversuchen oder anderen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware zu unterrichten, damit die Interix Gegenmaßnahmen ergreifen kann. Unterbleibt die Benachrichtigung schuldhaft, so ist die Interix zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Pfändungsversuchen hat der Kunde unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum der Interix zu widersprechen. Soweit Kosten einer etwa erforderlich werdenden Drittwiderspruchsklage uneinbringlich sind, hat der Kunde diese Kosten zu erstatten.

8. Veräußerung von Vorbehaltsware, Abtretung

8.1 Der Kunde darf die Vorbehaltsware, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen weiterveräußern. Er ist zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts mit seinen Abnehmern verpflichtet.

8.2 Der Kunde tritt der dies annehmenden Interix bereits jetzt alle Forderungen und Nebenrechte in voller Höhe ab, die dem Kunden aus der Veräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Veräußerung an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt. Wird die Vorbehaltsware nach Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, der Interix nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils der Interix an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

8.3 Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an die Interix abgetretenen Forderungen berechtigt, ohne dass davon die Befugnis der Interix, die Forderung auch selbst einzuziehen, berührt wird. Interix verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Liegen dagegen die genannten Voraussetzungen vor, ist die Interix berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen und zu verlangen, dass der Kunde der Interix die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Interix ist berechtigt, den Schuldner selbst zu benachrichtigen.

9. Mängelrechte

9.1 Für Mängel und das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften haftet die Interix ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen: Der Kunde hat die Ware nach Lieferung unverzüglich auf offenkundige Mengenabweichungen oder Mängel zu untersuchen und solche Fehler unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Alle anderen Mängel sind bei Feststellung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann der Kunde aus dem Mangel keine Mängelrechte mehr herleiten; insoweit verzichtet der Kunde auf die Bestimmungen des § 377 HGB.

9.2 Liegt ein rechtzeitig gerügter Mangel vor, so ist Interix nach eigener Wahl berechtigt, den gelieferten Gegenstand nachzubessern oder Ersatz dafür anzubieten.

9.3 Erst wenn diese Gewährleistungshandlungen endgültig fehlgeschlagen sind, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

9.4 Auf Schadenersatz wegen Mängeln haftet die Interix nur, wenn den gelieferten Gegenständen zum Zeitpunkt der Übergabe eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt. Die Haftung gemäß Ziffer 10 bleibt hiervon unberührt.

9.5 Die Bezugnahme auf Normen oder Regelwerke beinhaltet keine Zusicherung bestimmter Leistungsinhalte.

10. Haftung

10.1 Die Interix haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso bleibt die Haftung der Interix für Vorsatz und nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes unberührt.

10.2. Die Haftung der Interix für alle anderen Schadensersatzansprüche ist begrenzt auf die Haftung für solche Schäden des Kunden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch die Interix beruhen. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

10.3 Die Interix haftet nicht für Schäden wegen des Verlusts von Daten, wenn keine ausreichenden Sicherungsmaßnahmen durch den Auftraggeber getroffen wurden. In jedem Fall ist die Haftung der Interix bei Verlust von Daten auf denjenigen Aufwand beschränkt, der zur Wiederherstellung der Daten auf dem System des Kunden bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Datensicherung erforderlich wäre.

10.4 Im Übrigen ist eine über die in dieser Ziffer 9 niedergelegte Haftung der Interix ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Interix.

11.2 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Interix und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten sind die für Mainz örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die Interix ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.

12. Anwendbares Recht und VSBG

12.1 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist jedoch ausgeschlossen.

12.2 Die Interix GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Verjährung

13.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen Mängeln von Lieferungen und/oder Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 I Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 I BGB (Rückgriffsansprüche) oder § 634a I Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.

13.2 Die Verjährungsfristen nach 13.1 gelten auch, unabhängig von der Rechtsgrundlage, für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Interix, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen. Soweit dieser Zusammenhang nicht besteht, gilt eine Frist von einem Jahr.

14. Geltung der Bedingungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines mit der Interix geschlossenen Vertrages unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich durch die Geschäftsführung oder durch einen von der Interix beauftragten Bevollmächtigten. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen anderer Personen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von der Geschäftsführung der Interix schriftlich bestätigt werden. Die Abstandnahme von diesem Schriftformerfordernis bedarf selbst der Schriftform.

15. Rücktritt

15.1 Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Interix die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Interix zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

15.2 Im Falle von Mängeln gelten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über den Rücktritt.